



**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung – HS)**

[20.20]

vom 11. Mai 2026

Der Markt Bad Steben erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Grundstücksausschuss (BGA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Tourismus und Umweltfragen (ATU), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss (FA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister

bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung *ein Sitzungsgeld von*

- a) je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats,
- b) je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses sowie
- c) je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an der Sitzung ihrer Fraktion vor der jeweiligen Sitzung des Marktgemeinderats
- d) je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an der Sitzung ihrer Fraktion vor der jeweiligen Sitzung eines Ausschusses.

²Pro Jahr werden insgesamt maximal zwölf Fraktionssitzungen nach Buchst. c) und d) entsprechend vergütet.

³Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als zusätzliche Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 45,-- €.

³Die einzelnen Fraktionen erhalten ferner pro Mitglied einen Betrag von jährlich 55,-- €.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 14,-- € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 14,-- € für jede volle Stunde Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

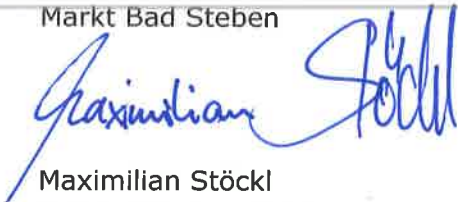
§ 5
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche weitere Bürgermeister).

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Bad Steben, 11. Mai 2026
Markt Bad Steben



Maximilian Stöckl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung des Marktes Bad Steben zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“, Nr. 21/2026, am 22. Mai 2026 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 22. Mai 2026
Markt Bad Steben



Maximilian Stöckl
Erster Bürgermeister